

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow		Vorlage-Nr: VO/GV11/2009-134
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 29.09.2009
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Ventschow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	02.11.2009	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	16.11.2009	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Es wird der vorliegende Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Ventschow beschlossen.

Sachverhalt:

Die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Ventschow macht sich erforderlich, da vom Landkreis NWM –Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz angestrebt wird, dass die Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer in den nächsten Jahren nur noch an Gemeinden mit beschlossenen Brandschutzbedarfsplan ausgereicht werden sollen.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde Ventschow ist hier beschrieben.

Anlage/n:

Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Ventschow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gemeinde Ventschow



Brandschutzbedarfsplan

Ventschow, den _____

Ventschow, den 12.09.2009

(Bürgermeister)

(Wehrführer)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil
2. Übersicht der rechtlichen Grundlagen
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Gefährdungspotential
 - 4.1. Größe und Einwohner
 - 4.1.1. Flächen und Nutzung
 - 4.1.2. Topographie
 - 4.2. Risikobeschreibung des Gemeindegebietes
5. Schutzziel
 - 5.1. Hilfsfrist
 - 5.1.1. Beschreibung des Schutzauftrages- Mindesteinsatzstärken
6. Notwendigkeit Struktur- Soll
 - 6.1. Standort des Gerätehauses
 - 6.2. Personalbedarf
 - 6.2.1. Personalstärke
 - 6.2.2. Ausbildung
 - 6.2.3. Fortbildung
 - 6.3. Fahrzeugbedarf
 - 6.4. Löschwasserversorgung
7. Notwendigkeit Struktur- Ist
 - 7.1. Standort des Gerätehauses
 - 7.2. Personalbestand
 - 7.3. Fahrzeugbestand
 - 7.4. Alarmierungswege
 - 7.5. Schutzkleidung
 - 7.6. Aktivitäten der Feuerwehr
8. Maßnahmen
 - 8.1. Personalsituation
 - 8.2. Fahrzeuge/ Technik
9. Fortschreibung des Plans/ Berichts- Berichtes

1. Allgemeiner Teil

Das Feuerwehrwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland landesrechtlich geregelt. Dabei unterscheiden sich zum Teil Organisation, Rechtsformen, Aufgaben und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Der Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch in der Regel über die Brandbekämpfung hinaus auf sonstige Unglücks- und Notfälle.

In allen Brandschutzgesetzen ist den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Notlagen sicherzustellen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf jederzeit qualifizierte öffentliche Hilfe bei Bränden und Notlagen und zwar innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes.

In Mecklenburg- Vorpommern werden der Brandschutz und die Hilfeleistung durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 03.Mai 2002 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Der § 2 des Brandschutzgesetzes lautet:

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere

- a) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
- b) die Maßnahme zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
- c) die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienst-stelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
- d) die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und- Ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in

mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) gewährleistet wird.

- (4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss sollte der Wehrführer der Gemeinde angehören.

Die Frage der Trägerschaft ist damit eindeutig geklärt.

2. Übersicht der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002) in der derzeit gültigen Fassung
2. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz-ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)
3. Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg- Vorpommern (Landes-katastrophenschutz – LkatSG M-V) vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 393)
4. Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Rettungsdienstgesetz – RDG M-V) vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 623)
5. Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S.102)
6. Verordnung über die Brandverhütungsschau (Brdverhschau VO M-V) vom 3. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 184), in Kraft am 29. Mai 2004
7. Verordnung über die Sicherstellung der Löschwasserschau vom 26. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V S. 1058)
8. Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung- FwLaufbDgrAusbVO M-V) vom 27. August 2004 GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 2131-1-7
9. Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung öffentlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren Feuerwehr- Mindeststärken- Verordnung vom 8. Oktober 1992
10. **Sonderbauverordnung**
 - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BA SchulR) vom 6. April 1999 – VIII 210-
 - Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) vom 10. November 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 962) geändert durch Verordnung vom 20. März 2001 (GVOBl. M-V 9 in Kraft am 1. Juni 2001
 - Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstätten- verordnung –VkVO) vom 24. Main 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 561)
 - Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO M-V) vom 12. Februar 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 119)
 - Feuerungsverordnung (FeuVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 620)
11. **Weitere Erlasse, Vorschriften, Normen und Richtlinien**
 - Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen Stand 05.09.2002
 - DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
 - DIN 14096 – 1 Brandschutzordnung
 - DIN 14096 – 2 Brandschutzordnung
 - DIN 14210 Löschteiche
 - DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Hoheit der Gemeinde. Die folgenden Aufgaben werden in der Regel durch die Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadensfeuer,
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Ereignisse, bei denen Menschen, Tiere oder Sachwerte gefährdet sind und bei denen diese Gefährdung durch den Einsatz der Feuerwehr verhindert, beseitigt oder gemildert werden kann,
- Brand- und Katastrophenschutzbekämpfung,
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen mit einer großen Anzahl von Personen bei denen der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen,
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baulichen Vorschriften,
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer , das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeiten der Selbsthilfe,
- Mitwirkung bei der Erststellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen,
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährdete Objekte,
- Aus- und Fortbildung, Übungen
Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen,
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen,
- Mitwirkung im Zivilschutz,
- Beteiligung bei der Brandschau
Brandverhütungsschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind.

Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Technische Hilfeleistung für Dritte
 - Türöffnungen
 - Sicherungsmaßnahmen durch Einsetzen von Schließzylindern
 - Gestellung von Fahrzeugen und Geräte
 - Beseitigung von Gefahrenquellen
 - Insekteneinsätze
- Bei Bedarf Absperrungen für andere Behörden
 - Aufstellen von Absperrungen
 - Beseitigung von Verkehrshindernissen
 - Hilfe mit TLF, MTW
- Dienstleistungen für die Polizei
 - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Leichenbergung
- Bereich vorbeugender Brandschutz
 - Beratungstätigkeiten
 - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung Löschwasserentnahmestellen
- Bereich Aus- und Fortbildung
 - Durchführung der laufenden Ausbildung auf der Grundlage der gültigen Dienstvorschriften
 - Ausbildung der Kräfte
- Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fahrzeugen und Geräten, Fremdvergabe, Reparatur
- Überwachung / Ausführung Wartung, Pflege, Prüfung von Fahrzeugen und Geräten
- Sicherheitsdienste bei Feuerwerken und Brauchtumsfeuern

Die genannten Aufgaben müssen von der freiwilligen Feuerwehr im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet werden.

4. Gefährdungspotential

Die Gemeinde Ventschow mit Ortsteil / Einsatzgebiet

4.1. Größe und Einwohner

- Fläche im Gemeindegebiet	1.354,46 ha
- Einwohner der Gemeinde mit Ortsteil	784

4.1.1. Flächen und Nutzung

Ventschow

Wohnflächen	28 ha
Gemischte Bauflächen	9,42 ha
Gewerbeflächen	16,84 ha
Flächen für Ver- und Entsorgung	0,61 ha
Grünflächen	12,74 ha
Wasserflächen	58 ha
Waldflächen	500 ha
Landwirtschaftliche Flächen	640 ha

Kleekamp

Wohnbaufläche	8,16 ha
---------------	---------

4.1.2. Topographie

höchste Erhebung	64,00 m ü NN
Höhendifferenz	45,00 m

4.2. Risikobeschreibung des Gemeindegebietes

Ventschow liegt östlich vom Schweriner See in Mecklenburg Vorpommern.

Zur Gemeinde gehört der Ortsteil Kleekamp.

Die Gemeinde bzw. das Dorf Ventschow teilt sich in zwei Hälften, dem sogenannten Ausbau, mit dem Betonwerk, dem Bahnhof, der Kita und den Neubaublöcken, dem alten Dorf mit den Stallanlagen und der alten Dorfstraße mit den Siedlerhäusern.

Beide Ortsteile werden durch den Pappelweg und der B 031 miteinander verbunden.

Die kurvenreiche, durch das Gemeindegebiet verlaufende und zudem Bahnschienen querende L 031 und L 101 ist hinsichtlich des Gefahrenpotentials zu beachten.

Bei extremen Witterungsbedingungen (lange Trockenheit, Sturm) sind die Waldgebiete ein Risikofaktor. Dieses trifft für landwirtschaftliche Flächen bei Trockenheit zu.

Der wesentlich risikoreichere Teil der Gemeinde ist der Ausbauteil, mit der Kita, der Arztpraxis, dem Bahnhof und der Verkaufsstelle, also Gebäuden, die von Menschen stark frequentiert werden.

Hierzu zählen ebenfalls die Wohnblöcke der Gemeinde, welche durch ihre Bauart eine Unterbringung mehrerer Familien oder Personen zulassen.

Hinzu kommt das Windrad, das unweit der Wohnbebauung errichtet wurde.

Ein weiterer nicht unerheblicher Risikobereich liegt im alten Dorf bzw. im Ortsteil

Kleekamp. Wir sehen hier die großen Stallanlagen der AGRA Genossenschaft bzw. deren Speicher und freien Garagen mit entsprechenden Abstellflächen.

Die hier gelagerten Flüssigkeiten und Stoffe wie z.B. Stroh und Getreide und Brennstoffe wie Öl und Diesel sind Gefahrenpotential für Mensch und Tier, ebenso wie die Kraftstoffe die sich auf dem Gelände der Firma Stender befinden.

Für Einsätze auf der B 241 ist die FFW Ventschow laut Ausrückeordnung im 4. Abmarsch vorgesehen.

5. Schutzziele

5.1. Hilfsfrist

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

Legt man dieses Qualitätskriterium als den zu gewährleistenden Sicherheitsstandard zu Grunde ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie

in der Regel 95% der Fälle,

- zu jeder Zeit, unabhängig von Tages- und Jahreszeit,
- an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, auch außerhalb der Ortsbebauung,
- innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung, ohne Berücksichtigung der Abfrage, Dispositions- und Alarmierungszeit der zentralen Leitstelle,
- wirksame Hilfe einleiten kann, unter der Berücksichtigung der Erkundungs- und Befehlszeit des Einsatzleiters.

Der Hilfsfrist-Wert von zehn Minuten markiert die Zeitspanne, innerhalb der die Feuerwehr noch eine reale Chance hat, Menschen aus Gefahrenlagen zu retten.

Bereits die ORBIT- Studie der Porsche AG von 1978 hat gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss.

Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchvergiftung liegt bei 17 Minuten.

Zu ähnlichen Werten kamen auch niederländische und britische Untersuchungen.

Eine weitere Erkenntnis der ORBIT- Studie war, dass der sogenannte Flash-Over, die schlagartige Durchzündung eines Brandraumes und die weitere Brandausbreitung darüber hinaus, aufgrund des physikalisch-chemischen Reaktionsverlaufes bereits 18 Minuten nach Brandausbruch erfolgt.

Die Hilfsfrist von zehn Minuten ist deshalb als maximal zulässige Eingreifszeit der Feuerwehr notwendig. Sie ist wesentliches Schutzziel und das Qualitätskriterium für die Schnelligkeit der Feuerwehr.

Zur Bestimmung des innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten von einer freiwilligen Feuerwehr höchstens abzudeckenden Ausrückebereich sind folgende Zeitabschnitte zu beachten:

- Ende der Alarmierung, Anfahrt der einzelnen Einsatzkräfte zum Gerätehaus, Anlegen der Einsatzkleidung:
 - **Anfahrtszeit: 4 Minuten**
- Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, Einsatzfahrt, Eintreffen an der Einsatzstelle (Einsatzstrecke)
 - **Ausrückezeit: 5 Minuten**
- Erkunden und Befehlen zum Einleiten wirksamer Einsatzmaßnahmen:
 - **Erkundungszeit: 1 Minute**

Einer Feuerwehr steht als Einsatzstrecke bei einer Anfahrtszeit von fünf Minuten und einer durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h eine Einsatzstrecke von vier Kilometern zur Verfügung. Kann, z.B. außerorts, mit einer mittleren Geschwindigkeit von 60 km/h gerechnet werden, vergrößert sich die Einsatzstrecke auf fünf Kilometer. Grundsätzlich kann als Mittel zwischen

Der Standort des Gerätehauses innerhalb des Gemeindegebietes muss deshalb so gewählt werden, dass unter Berücksichtigung des tatsächlichen Straßenverlaufes möglichst das gesamte Gemeindegebiet, zumindest aber die bebauten Ortsgebiete, innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann.

5.1.1. Beschreibung des Schutzauftrags - Mindesteinsatzstärken

Nach der Feststellung des zwingend erforderlichen Standortes der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes, bestimmt durch die o.g. Hilfsfrist, ist der Umfang der Feuerwehrvorhaltung für den Standort, also Personalstärke, Fahrzeugpark und Größe des Gerätehauses, zu fixieren. Um Art und Umfang der notwendigen Feuerwehrausstattung und -ausrüstung ermitteln zu können, werden zunächst standardisierte Schadensereignisse, zumindest für den „Abwehrenden Brandschutz“ und, bei entsprechender Gefahrenträchtigkeit, auch eines für die „Technische Hilfe“ beschrieben. Diese standardisierten Schadensereignisse, als Schutzziele der Feuerwehr und von der Gemeinde festgeschrieben, sind das Niveau des Schadensumfanges und der davon abzuleitenden Einsatzmaßnahme zur Schadensbekämpfung, an der die Feuerwehrvorhaltung zu bemessen ist und welche die Feuerwehr grundsätzlich innerhalb der Hilfsfrist beherrschen können muss.

Als Standard für den Brandfall wird das Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ und für die technische Hilfe der „kritische Verkehrsunfall“ angenommen.

Diese beiden Schadensereignisse stellen sich nach Schadenumfang und notwendiger Schadensbekämpfungsmaßnahmen wie folgt dar:

„Kritischer Wohnungsbrand“

Bei einem solchen Wohnungsbrand muss die Feuerwehr möglichst früh mit einem großen Kräftepotential eingreifen können, damit eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann.

Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und die Umwelt zu schützen sowie eine Schadenausbreitung zu verhindern.

Der „kritische Wohnungsbrand“, den es zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume,
- Treppenraum, als erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch für die Bewohner nicht passierbar,
- bei Eingang der Meldung bei zentraler Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landkreises NWM ist tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, das heißt Ausmaß des Brandes und Anzahl der betroffenen Wohnungen und Bewohner konnte nicht erfragt werden.

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

- Menschenrettung
- Rettung von an Fenstern stehenden Personen über eine Leiter, als zweiten, vom Treppenhaus unabhängigen Rettungsweg.
- Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer und Rauch betroffenen Wohnungen.

- Retten dieser Personen, unter gleichzeitigen Einsatz des IFex 2000 oder eines C- Rohr über den Treppenraum.
- Brandbekämpfung

Zweiter Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten:

1 C- Rohr über den Treppenraum und , zur Absicherung dieses Angriffs, ein zweites C- Rohr über eine Leiter.

Zur Verhinderung des Flash- Over, der gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung, muss eine weitere selbstständige taktische Einheit zur Verfügung stehen.

Das Einsatzmodell „kritischer Wohnungsbrand“ sieht zur Bewältigung des angenommenen Brandfalls folgenden Personalbedarf vor:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Kamerad | für die Führungsaufgaben beim Ersteinsatz (Einsatzleiter, Erkunden, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen) |
| 2. Kamerad | als Maschinist des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps) |
| 3.-6. Kamerad | als erster Angriffstrupp und Rettungstrupp, zur Erfüllung der Aufgaben: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum |
| 7.-10. Kamerad | als zweiter Angriffstrupp, zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges über Leitern (Kraftdrehleiter oder tragbare Leiter) |
| 11.-12. Kamerad | als Wassertrupp, für das Verlegen der Schlauchleitungen, Herstellen der Wasserversorgung; Aufbau von Lüftungsgeräten, Aufbau von Sprungrettungsgeräten, Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen) |
| 13.-16. Kamerad | als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit den Ziel der Verhinderung des „Flash- Overs“ |

Es sind somit insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich, wobei 12 Kameraden innerhalb der Hilfsfrist mit der Einsatztätigkeit beginnen müssen (**Grundeinheit**). Die weiteren 4 Kameraden bilden die **Erweiterungseinheit**, die spätestens 15 Minuten nach der Alarmierung zur Verfügung stehen soll.

Die Zuordnung der zur Erfüllung dieser Einsatzfähigkeiten notwendigen Feuerwehrfahrzeuge ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen und den dort vorhandenen Risiken (z.B. Geschosshöhen, Gefahrenstoffe, soziale Struktur u.ä.)

Drehleiter (kein Fahrzeug der FFW Ventschow)



Übersicht der Einsatzstärken anhand des Alarmplanes des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bei einem kritischen Wohnungsbrand:

Einsatzort	nachalarmierte FFW	Tageseinsatzstärken Ist		Soll
		nach 10 min.	nach weiteren 10 min.	
Ventschow	Hohen Viecheln	5 / 5	3 / 3	12
Ventschow Altes Dorf	Hohen Viecheln	5 / 5	3 / 3	12
Kleekamp	Hohen Viecheln	5 / 5	3 / 3	12

Situationsbeschreibung:

Aufgrund des vorliegenden Einsatzplanes und der hieraus aufgezeigten Einsatzkräftesituation ist im Alarmfall die notwendige Personalstärke, welche sich aus der Schutzzieldefinition ergibt, über die zentrale Rettungsleitstelle nachzufordern.

„Kritischer Verkehrsunfall“

Eine der Einsatzarten der Feuerwehr Ventschow ist der Verkehrsunfall mit und ohne eingeklemmter Person, wo neben medizinischen Rettungsmaßnahmen auch technische Hilfe zur Befreiung der Verunfallten durch die Feuerwehr geleistet werden muss.

Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils der „Allgemeinen Hilfe“ dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

- nach Verkehrsunfall eines Pkw's ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt, es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt,
- Motorraum und Fahrgestell des Pkw's sind stark deformiert, das Fahrzeug ist aber frei zugänglich.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

1. Eigensicherung der gesamten Unfallstelle durch Blinkleuchten und Verkehrsleitkegel, Absperren und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Kraftstoff ausläuft,
2. Schaffen und Sichern des Zugangs zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung,
3. Gewährleistung des Brandschutzes, unter Umständen Vornahme des IFex 2000 oder eines Schaumrohres,
4. Mitwirkung bei der Befreiung der eingeklemmten Person (meist mit hydraulischen Rettungsgeräten durch die über die zentrale Rettungsleitstelle angeforderten zusätzlichen Kräfte und Hilfsmittel).

Es wird folgender Personalbedarf zur Bewältigung dieses standardisierten Schadensfalles angenommen:

1. Kamerad Einsatzleiter, zur Koordination der technischen Maßnahmen
2. Kamerad Maschinist, zur Bedienung der Feuerlöschpumpe, des Stromerzeugers,

Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leitstelle

- 3.-4. Kamerad Sicherung des Fahrzeuges, Bereitstellung von Geräten, Unterstützung der über die zentrale Rettungsleitstelle angeforderten zusätzlichen Kräfte
- 5.-6. Kamerad Trupp zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperrern, Räumen, Brandsicherung)

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind also 6 Kameraden innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten erforderlich (**Grundeinheit**).

Für den Einsatz von Schere und Spreitzer oder anderen Rettungsgeräten wie z.B. Hebezeugen ist die zur Unterstützung durch die zentrale Rettungsstelle herbeigerufene Wehr zuständig.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die **Ergänzungseinheit (mindestens 5 Kameraden)** unmittelbar nach der Alarmierung durch die zentrale Rettungsstelle nachzufordern sind.

Auf die Standardisierung der Schadensfälle bzw. Aufgabenfelder „Hilfe bei Gefahren durch radioaktive, chemische und biologische Stoffe“ und „Hilfe bei Wassernotfällen“ kann verzichtet werden, da aufgrund der örtlichen Risikobetrachtung die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Schadens sehr gering ist.

6. Notwendige Struktur - Soll

6.1. Standort des Gerätehauses

Unter der sich aus der Hilfsfrist ergebenden Einsatzstrecke ist innerhalb der Gemeinde Ventschow in einem Ortsteil eine Feuerwehr zwingend erforderlich.

Entfernung vom Gerätehaus bis:

Ventschow (Dorf) 1,6 km

Kleekamp 3,5 km

Da aber, wie im folgenden Abschnitt aufgeführt wird, die gemäß Schutzzieldefinition notwendige Personalstärke der Feuerwehr von jeweils 16 Einsatzkräften nicht bzw. nicht immer, nämlich gerade zu den Wochentagszeiten nicht, erreicht wird, ist eine Personalverstärkung sowohl für die Ergänzungseinheit als auch für die Grundeinheit der örtlichen Feuerwehr zur Gewährleistung des Schutzziels aus der „Hilfsfristzone“ bzw. der jeweiligen Einsatzstrecke von drei Kilometern erforderlich.

Aus diesem Grund muss mindestens im Ort Ventschow eine Ortsfeuerwehr und damit auch ein Feuerwehrgerätehaus eingerichtet bzw. erhalten bleiben.

6.2. Personalbedarf

6.2.1. Personalstärke

Die „Gruppe“ ist die kleinste taktische Einheit der Feuerwehr. Deshalb gilt zunächst der Grundsatz: Die Mindeststärke einer Feuerwehr muss einer Gruppe entsprechen (1+8/9).

Die notwendige Personalstärke der Feuerwehr ergibt sich darüber hinaus aus der Schutzziel-Definition, der örtlichen Risikobetrachtung und einer Personalreserve von 100 %, die notwendig ist, um die Unwägbarkeiten in der jederzeitigen Verfügbarkeit ehrenamtlich tätiger Feuerwehrleute ausgleichen zu können.

Daraus ergibt sich für die Gemeinde Ventschow folgende **Mindestpersonalstärke:**

Ortsteil:	Gesamtpersonalzahl Minimal:	Einsatzpersonal minimal:	Atemschutzträger
Ventschow	16	9	4
Kleekamp:	0	0	0

6.2.2. Ausbildung

Die Qualifizierung des Personals findet durch Ausbildung auf Amt-, Kreis- und Landesebene statt.

Die Grundausbildung wird von allen Einsatzkräften absolviert und umfasst den Truppmannlehrgang Teil 1 und 2, die Erste-Hilfe-Ausbildung und möglichst auch den Atemschutzlehrgang sowie den Sprechfunkerlehrgang.

6.2.3. Fortbildung

Die Einsatzkräfte sind nach erfolgter Ausbildung durch Fortbildungsmaßnahmen stets auf dem laufenden Stand der Technik zu halten.

6.3. Fahrzeugbedarf

Zum Erreichen des Einsatzauftrages nach den Schutzziele sind, wie bereits dargestellt, als Grund- und Ergänzungseinheit zusammen zwei taktische Gruppen erforderlich. Im Grundsatz wäre deshalb das Sicherheitsniveau der Schutzziel-Definition erreicht, wenn im Ort Ventschow ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Mannschaftstransportfahrzeug zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der räumlichen Flächen und der Waldgebiete ist es angebracht die Gemeinde mit einem wasserführenden Fahrzeug auszustatten.

Begründung:

Ein TLF (Tanklöschfahrzeug) dient überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen einfacher technischer Hilfeleistungen kleineren Umfangs.

Das TLF 16 besitzt einen Löschwasserbehälter von 2000 l, eine angekuppelte Schnellangriffseinrichtung, zwei Pressluftgeräte, eine zweiteilige Steckleiter und weitere feuerwehrtechnische Beladungen für eine Gruppe (1/8). Die Besatzung besteht jedoch aus einer Staffel (1/5).

Ein MTW (Mannschafts-Transportfahrzeug) dient überwiegend dem Transport der Einsatzkräfte sowie zum Durchführen einfacher technischer Hilfeleistungen.

Der MTW T4 dient zur Aufnahme der fehlenden Einsatzkräfte der Grundeinheit (beschränkte Aufnahme im TLF) sowie der Ergänzungseinheit.

Die technischen Hilfsmittel wie Motorsäge, Notstromaggregat und Beleuchtungskörper in Form von zwei 2000 W Strahlern, ebenso Bindemittel und Arbeitsgeräte wie Besen und Schaufeln werden auf dem MTW T4 mitgeführt.

Beide Fahrzeuge sowie Fahrzeugtypen sind für die genannten Schadensfälle im Gemeindebereich vollumfänglich ausreichend.

Bei anderen Hilfeleistungseinsätzen können nur bedingt Aufgaben übernommen werden.

6.4. Löschwasserversorgung

Bei der Brandbekämpfung spielt die Löschwasserversorgung eine große Bedeutung. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Netz abgedeckt werden (OFH und UFH).

Der Ortsteil Kleekamp wird durch Folienteiche und einem Teich abgedeckt.

7. Notwendig Struktur - Ist

7.1. Standort des Gerätehauses

Im Feuerwehrgerätehaus Ventschow, Strasse der Jugend 22a, sind zwei Einsatzfahrzeuge sowie zwei Anhänger untergebracht.

Hierbei handelt es sich um einen LF 16 und einen MTW T4.

Die Schlauchanhänger dienen zum Transport der Tragkraftspritze TS 8/8 sowie des IFlex 2000 Systems, eines Schlauchboots sowie des notwendigen Schlauchmaterials, welches nicht auf den o.g. Fahrzeugen mitgeführt werden kann.

Das TLF 16 ist 1978 in Dienst gestellt worden. Es kann jedoch aufgrund der massiven Umbauten am Fahrzeug in den letzten zwei Jahren davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug noch einige Jahre seinen Dienst verrichten kann, ohne dass größere Reparaturen anstehen.

Gleiches kann man vom T4, welcher 1997 in Dienst gestellt wurde, behaupten und für die Schlauchanhänger gilt das gleiche.

Das vorhandene Schnellangriffssystem IFlex 2000 ist wartungsarm und bedarf daher keiner besonderen Pflegemaßnahmen.

Der bauliche und der räumliche Zustand des Gerätehauses kann mit gut eingeschätzt werden.

Ein Schulungsraum, Toiletten für Damen und Herren sowie ein Lagerraum sind vorhanden.

Das Umkleiden der Einsatzkräfte und die Lagerung der Schutzbekleidung erfolgen in der Fahrzeughalle und zum Teil zwischen den Einsatzfahrzeugen und sind verbunden mit Gesundheits- und Unfallgefahren.

Die Fahrzeughalle verfügt jedoch über keine automatische Absaugeinrichtung für Fahrzeugabgase. Dieses ist ein schwerer Mangel, der unbedingt abgestellt werden muss.

7.2. Personalbestand

Die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Ventschow verfügt derzeit über nachfolgend aufgeführte Mitgliederstärken:

Ortsteil	aktive Mitglieder	Tageseinsatzstärke		davon Führung
		06:00- 18:00	18:00-06:00 Uhr	
Ventschow	21	5	/ 13	3 / 3

Die durchschnittliche Stärke des Einsatzpersonals an Wochentagen (Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wurde im August 2009 ermittelt.

Von den 5 Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Ventschow haben an den Wochenarbeitstagen 3 ihren Arbeits- bzw. Aufenthaltsort im Gemeindegebiet bzw. sind dort verfügbar.

7.3. Fahrzeugbestand

Ortsteil	Fahrzeugtyp	Baujahr	Bemerkung
Ventschow	TLF 16	1978	mit Schlauchanhänger TS8/8
	MTW T4	1997	mit Schlauchanhänger IFlex 2000

TLF 16 mit Schlauchtransportanhänger



MTW mit Anhänger





7.4 .Alarmierungswege

Im Ort Ventschow ist eine stationäre Sirene vorhanden, die der Alarmierung von Einsatzkräften im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfeleistung dient.

Des weiteren verfügt die Feuerwehr Ventschow über Funkmeldeempfänger, welche je nach Bedarf variabel eingesetzt werden.

Ortsteil	Anzahl der Funkmeldeempfänger
Ventschow	5

Gründe für die Ausstattung mit Funkmeldeempfängern sind:

- Unterstützung der Tagesalarmsicherheit
- Ermöglichung einer stillen Alarmierung
- Erhöhter Schallschutz in Wohngebäuden, so dass eine Wahrnehmung des Sirensignals nicht garantiert werden kann

7.5. Schutzkleidung

Die Ausstattung der Einsatzkräfte mit Schutzkleidung entspricht den Vorgaben des Feuerwehrunfallversicherungsträgers. Für die Atemschutzträger sind die erforderlichen Flammschutzhauben, Schutzhandschuhe und Überhosen vorhanden.

7.6 . Aktivitäten der Feuerwehr

Ortsteil	Sonstige Tätigkeiten
Ventschow	Osterfeuer, Kindertagsfeier, Oktoberfeuer, Tag der offenen Tür

Aus der Tabelle ergeben sich tatsächlich aufgeführte Tätigkeiten der Feuerwehr, die zum Teil über die Aufgabenbeschreibung einer Feuerwehr hinausgehen.

Die Auflistung dient nur der Verdeutlichung der kulturellen Aufgabe der Feuerwehr, als eine der personell und organisatorisch am stärksten aufgestellten Vereinsform der Gemeinde Ventschow.

8. Maßnahmen

8.1. Personalsituation

Die Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr Ventschow mit derzeit 21 aktiven Kameraden liegt deutlich über der aus den Schutzzielen geforderten Personalstärken.

Die Tageseinsatzstärken sind jedoch als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft und die Erreichung der Schutzziele hat dieser Zustand jedoch nicht, da dieses bereits in der Alarm- und Ausrückeordnung des Amtsbereiches berücksichtigt wurde.

Dennoch ist es ratsam, die ortsansässigen Betriebe und Unternehmen für die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu werben.

Ebenfalls notwendig ist die Jugendförderung, welche bereits in der Kita beginnen sollte.

8.2. Fahrzeuge / Technik

Bei den Fahrzeugen kann man davon ausgehen, dass die Gemeinde Ventschow mit ihrem derzeitigen Fahrzeugpark, ausreichend im Sinne des zu Grunde gelegten Qualitätskriteriums bestückt ist.

Lediglich der MTW T4 sollte möglichst noch im laufenden Haushaltsplan mit einem Funkgerät ausgerüstet werden.

Das Gerätehaus in der Strasse der Jugend 22a sollte aus alarmierungstechnischen Gründen mit einem Faxgerät ausgestattet werden.

9. Fortschreibung des Plans /Berichts

Die derzeitige Feuerwehrstatistik spiegelt den Stand Juli / August 2009 wieder.

Der Brandschutzbedarfplan sollte jedoch einmal während der Wahlperiode der Gemeindvertretung fortgeschrieben werden und einmal jährlich sollte über die Situation der Feuerwehr der Gemeinde Ventschow berichtet werden.

Ventschow, den 12.09.2009

Erstellung Brandschutzbedarfsplan

Anlagen: keine